

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Berufliche Freistellung von Elternvertretern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Die Arbeit der ehrenamtlichen Elternvertretungen von Schulen ist durch die neuen Großkreise deutlich erschwert worden. Zwar erhalten die Eltern finanzielle Unterstützung, z. B. in Form von Fahrtkostenerstattungen, doch stellt die berufliche Freistellung der Elternvertreterinnen/Elternvertreter oft ein Problem dar. Dies gilt auch für Angestellte im öffentlichen Sektor. Es gibt offenbar keine Regelung für berufliche Freistellungen von Schulelternräten (weder im Schulgesetz noch im Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist das vorgesehen).

Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass gewählte Elternvertreterinnen/Elternvertreter auf Kreis- und Landesebene zukünftig ein Recht auf berufliche Freistellung für ihr ehrenamtliches Engagement erhalten?

Das Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BfG M-V) vom 7. Mai 2001 sieht keine spezifische Regelung bezüglich der ehrenamtlich agierenden Schulelternräte vor. Daher gelten die allgemeinen Regelungen des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, das Bildungsfreistellungsgesetz diesbezüglich zu ändern.

2. Aus welchem Grund wurde im Oktober 2012 von den Schulen des Landes die zeitaufwendige Nachweisführung der aus ESF-Mitteln geförderten Stunden angefordert?

Die Prüfung über die korrekte Verwendung der Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Projektförderung im schulischen Bereich ist im Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) im Grundsatz beschrieben und geregelt. Das interne Qualitätssicherungssystem ist eine Komponente des beschriebenen Systems und beinhaltet die projektbegleitende Datenprüfung zur Dokumentation der Nachweisführung durch die Maßnahmeverantwortlichen (Schulämter, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur/ Institut für Qualitätsentwicklung).

In Auswertung von Prüffeststellungen beziehungsweise Empfehlungen der EU-Finanzkontrolle für die mit ESF-Mitteln geförderten Projekte im schulischen Bereich war es erforderlich, die Nachweisdokumente nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Im Zuge dessen wurde die Prüfung aller nachweisrelevanten Unterlagen unter Berücksichtigung der Prüffeststellungen schuljahresweise für den Zeitraum 01.08.2008 bis 31.07.2012 dokumentiert. Soweit das nicht erfolgt ist, ist nicht auszuschließen, dass aufgrund einer denkbaren Fehlerquote Mittel zurückgezahlt werden müssen oder nicht abgerechnet werden können. Der Aufwand dient also dazu, Schaden vom Land abzuwenden.